

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (NSG051)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Großes Bruch bei Wulferstedt“ wurde am 10. Dezember 1981 vom Bezirkstag Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und den zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neuausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Hornhausen:

An drei Stellen der Nordabgrenzung des NSG verläuft die derzeitige Gebietsgrenze unet, quer und damit nicht nachvollziehbar über Grünländereinen oder Ackerland. Dieser nicht nachvollziehbare Zustand wird mit der Neuabgrenzung in diesem Bereich behoben. Die neue Grenze soll entlang von Böschungen, Gräben oder der Grünlandgrenze verlegt werden.

Gemarkung Neuwegersleben:

Im Nordwesten des NSG muss ein größerer bebauter, bzw. versiegelter Bereich aus dem NSG entlassen werden. An einer anderen Stelle an der Nordgrenze wird ein Waldstück in das NSG mit einbezogen, um konsequent an der Ackerkante und damit vollzugsfähig abgrenzen zu können.

Durch die Neuabgrenzung erfährt das NSG eine Verkleinerung um 6,6 Hektar auf 797,4 Hektar. Das entspricht weniger als 1 % der alten Gesamtfläche von 804 Hektar.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft	13
§ 8 Jagd	13
§ 9 Gewässerunterhaltung	14
§ 10 Angelfischerei	14
§ 11 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	15
§ 12 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	16
§ 13 Anordnungen	16
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	17

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben und der Verbandsgemeinde Westliche Börde liegt in den Gemarkungen Neuwegersleben, Hornhausen und Wulferstedt im Landkreis Börde. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großes Bruch bei Wulferstedt“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 797 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 8.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde, bei der Stadtverwaltung der Stadt Oschersleben (Bode) sowie bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Gröningen wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet nördlich der Ortschaft Wulferstedt wird im Süden und Osten durch den alten Schradergraben und weitere Gräben, die in den Großen Graben entwässern, sowie durch den großen Graben selbst begrenzt. Nördlich des

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

Bahndammes markiert die Nutzungsgrenze zum Ackerland die Ausdehnung des Gebietes; nur im äußersten Westen verläuft die Grenze entlang eines Weges und um das Gelände der ehemaligen Kistenfabrik herum. Die Waldbereiche um den Teich am Schützenplatz und südlich davon sind Teil des Gebietes. Von dort begrenzen der Faule Graben und Richtung Süden die Flurstücke am Wohnplatz Neudamm das Gebiet.

- (4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die beidseitigen Gewässerrandstreifen betragen jeweils 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und jeweils 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Landschaftseinheit Großes Bruch und Bodeniederung und umfasst Teile des Großen Bruches. Die Niederung entstand infolge der durch Salzabwanderung im Untergrund entstandenen Randsenke südlich des Staßfurt-Egeln-Barneberger Salzsattels, die später mit tertiären Sedimenten aufgefüllt und saalekaltzeitlich durch Schmelzwässer zum Urstromtal umgeprägt wurde. Seit der letzten Eiszeit entwickelte sich hier ein ausgedehntes Flachmoor, dessen ursprüngliche Vegetation ein Erlen-Bruchwald war. Durch Rodung, meliorative Eingriffe und landwirtschaftliche Nutzung entstand die heutige charakteristische Landschaft auf Niedermoorboden, die sich durch großflächige, frische bis nasse Grünländer, Ackerflächen, zahlreiche Gräben und Bäche, Röhrichte und Reste von Seggenwiesen sowie Gebüsche, Baumreihen und Bruchwaldreste auszeichnet. Pappel- und Kopfweidenreihen, Weidengebüsche, aber auch in der Niederung vorhandene Pappel-, Weiden- und Eschenforste ergänzen die Vegetation. Die Wiesenflächen bieten zahlreichen Vogelarten geeignete Brut- und Raststätten. In West-Ost-Richtung wird das Gebiet seit dem 16. Jahrhundert vom Großen Graben durchquert.
- (2) Der gebietspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines typischen flachmoorgeprägten Niederungsgebietes mit artenreichen Grünland- und Gewässerlebensräumen sowie der gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Vogelarten inklusive der dafür notwendigen hohen und lang stehenden Wasserstände im Gebiet.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:
1. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- und bundesweiter Bedeutung,
 2. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen- Anhalts einschließlich der

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

- hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
 4. des extensiv genutzten Grünlandes,
 5. von Grünland aus Ackerflächen,
 6. des möglichst naturnahen Bodenwasserhaushaltes sowie der biotoptypischen Nährstoffverhältnisse insbesondere für die Sicherung des Flachmoors,
 7. blütenreicher und für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum geeigneter Grünlandbestände unterschiedlich feuchter Standorte mit gering- bis mäßig wüchsiger und weniger dicht schließender Grasnarbe und hohen Kräuteranteilen,
 8. der Gräben mit Bachröhrichten, Kleinröhrichten und teilweise artenreicher Vegetation sowie der Weidengebüsche, Pappel- und Kopfweidenreihen,
 9. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten teilweise mit Salzzeigern und kontinentalen Arten wie Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Kantiger Lauch (*Allium angulosum*), Knoblauch-Gamander (*Teucrium scordium*), Ruhr-Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*), Stumpfblütige Binse (*Juncus subnodulosus*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*) und seltenen Armleuchteralgen wie *Chara contraria*, und *Chara hispida*,
 10. einer artenreichen Brutvogelfauna mit zahlreichen charakteristischen oder geschützten Arten wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*) Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Steinkauz (*Athene noctua*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
 11. einer artenreichen Fauna rastender oder nahrungssuchender Vögel mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Krickente (*Anas crecca*)Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), und Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
 12. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Molluskenarten wie der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
 13. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Amphibienarten mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),

14. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Reptilienarten wie Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 15. der Habitate seltener oder gefährdeter Säugetierarten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Baummarder (*Martes martes*), Fischotter (*Lutra lutra*), Waldiltis (*Mustela putorius*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 16. einer bedeutenden Libellenfauna mit Arten wie Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*), Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*), Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*) und Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,

9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstands-senkung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächen-wassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. die ordnungsgemäße Staubbewirtschaftung des Großen Grabens und seiner Nebengewässer unter Berücksichtigung der zur Erhaltung des Wasserhaushaltes erforderlichen Stauzielfestlegungen, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft,
6. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,

7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,

8. Handlungen, die

a) im Rahmen der Strafverfolgung,

b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder

c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

9. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,

10. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,

11. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹³, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Feldrainen, Gewässerufern, Röhrichten, Hochstaudenbeständen oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁴, NatSchG LSA¹⁵, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
 5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mahdgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2
 6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich

¹³ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:

- a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. keine Agroforstwirtschaft,
 8. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer im Abstand von unter 10 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer; freigestellt ist jeweils die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,
 9. auf Ackerflächen keine Düngung im Abstand von 4 Metern zu Ackerrändern sowie Düngung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B,
 10. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 11. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
 12. keine Beregnung,
 13. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 14. keine Vergrämung von Rastvögeln; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann bei nachweislich erheblichen landwirtschaftlichen Schäden auf Ackerflächen erteilt werden.
- (2) Auf allen Dauergrünlandflächen gilt neben den Bestimmungen des Absatzes 1 insbesondere:
1. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann nach Zerstörung durch höhere Gewalt für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,

2. kein Ausbringen von Abwasser oder organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁶; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Gärreste erteilt werden,
3. keine Düngung auf Röhrichten, Hochstaudenfluren,
4. Düngung auf Grünland:
 - a) in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV¹⁷ hinaus erfolgen darf; die DüV bleibt unberührt;
 - b) in magerer Ausprägung mit Stickstoff verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B;
5. keine Mahd vor dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für einen früheren Termin erteilt werden,
6. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen,
7. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach sieben Wochen,
8. keine Mahd von außen nach innen,
9. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
10. Mahd der Riede bedarf der Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts,
11. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen oder gedüngt werden,
12. Beweidung der Grünländer ist nur auf hinreichend trittfesten Flächen mit einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Weideeinrichtungen, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten) zulässig; der Beweidungsgang auf einer Fläche darf nur so lange erfolgen, bis die beweidungsrelevante Biomasse verbraucht ist,
13. Bewirtschaftung nur unter Schonung der Grasnarbe,

¹⁶ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

¹⁷ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

14. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1:
- a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 1. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
 - d) auf kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können.
- (3) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 zulässig.

§ 8

Jagd

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen; zur Durchsetzung des Schutzzweckes kann für die Jagd auf Krähenvögel eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen und Kurrungen,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,

8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁸ und des § 28 LJagdG¹⁹ unberührt.

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 11 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatzes 1 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1.

§ 10

Angelfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
 2. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen; für das Befahren und Abstellen auf sonstigen Wegen und Flächen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden,
 3. kein Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 4. unter Nutzung des kürzesten Weges zu den Gewässern von öffentlichen Wegen oder Straßen aus,

¹⁸ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁹ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

5. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
 6. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,
 7. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind²⁰, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
 8. für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden,
 9. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
 10. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
 11. für die Fischereiaufsicht ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen freigestellt,
 12. kein Angeln zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 13. die Durchführung von Hegemaßnahmen nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 und möglichst außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. August ist freigestellt,
- (2) Folgende Verbote des § 4 gelten fort:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA²¹ wie Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²² oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
 3. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 11

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in den §§ 4 bis 10 nichts anderes bestimmt ist.

²⁰ § 7 FischO LSA: Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

²¹ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

²² Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²³ gewährt werden.

§ 12

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn dessen Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²⁴, bleiben unberührt.

§ 13

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁴ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²⁵ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²⁶ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 4 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²⁷ geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Beschluss über die Erklärung zum Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ im Kreis Oschersleben, Rat des Bezirkes Magdeburg, Nummer 22-3(VIII)/81 vom 10. Dezember 1981,
 2. Verordnung über die Landwirtschaft in Naturschutzgebieten, dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und dem Naturpark „Drömling“ vom 16. Dezember 1999, soweit es das Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ betrifft, (veröffentlicht im GBl. LSA Nummer 40/1999 S. 397 am 21. Dezember 1999),
 3. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ im Kreis Oschersleben, Rat des Bezirkes Magdeburg, Reg.-Nummer 3/83/80x.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

²⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²⁷ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 8.000